

KEIN LEHRBERUF
**Hilfsjobs in
Arztpraxis**

Ordinationsgehilfen und -gehilfinnen haben meist ganz schön „viel um die Ohren“. Neben Telefondiensten und Terminplanung gilt es, An- und Abmeldungen von Patienten vorzunehmen, Rezepte zu schreiben und Datenbanken zu verwalten. Daneben müssen sie oft Spritzen und Ampullen vorbereiten, Blutdruck messen oder Bestrahlungen durchführen. Sie tragen also eine große Verantwortung, die Vorzimmerdamen oder –seltener –herren in den Arztpraxen.

Umso verwunderlicher, dass es bis heute keine standardisierte Ausbildung mit Lehrabschlussprüfung für Ordinationsgehilfen und -gehilfinnen gibt. „Zwar wurde heuer im Sommer mit der Zahnärztekammer die Lehrausbildung zur „zahnärztlichen Fachassistenz“ ausverhandelt“, wie Anita Stawick, Wirtschaftsbeleg-Sekretärin in der GPA weiß, „Für Ordinationsgehilfinnen gibt es eine derartige Ausbildung jedoch noch nicht. Vorrang hat für uns derzeit die Bemühung um 1.000 Euro Mindestlohn in allen Bundesländern.“

Ein entsprechender Lehrabschluss würde einheitliche Qualitätsstandards für dieses Berufsbild schaffen. Für die Ordinationsgehilfinnen selbst wären damit eine Aufwertung ihrer Tätigkeit und bessere Weiterbildungsmöglichkeiten, z.B. im Rahmen einer Berufsreifeprüfung, verbunden.

„Ordinationsgehilfinnen können allerdings im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung den Lehrabschluss zur Bürokauffrau zu machen. Dadurch eröffnen sich mehr Möglichkeiten für eine spätere Beschäftigung“, rät Stawick. In Deutschland gibt es den Lehrberuf des/der „Medizinischen Fachangestellten“ bereits seit 2005.

SEIT 1. 11. BEI DER SOZIALHILFE:

Aus für den Regress!



Seit erstem November müssen Leistungen aus der Sozialhilfe nicht mehr zurückbezahlt werden. Es gibt aber Ausnahmen. Zum besseren Verständnis hier Antworten auf einige der häufigsten Fragen.

1. Für welche Sozialhilfe-Leistungen wurde die Rückzahlungspflicht abgeschafft?

Die Abschaffung betrifft alle Leistungen aus dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz wie Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes bzw. in besonderen Lebenslagen (die sogenannte „offene Sozialhilfe“), Pflegehilfe, Krankenhilfe sowie jede andere Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe.

2. Ich habe in der Vergangenheit Sozialhilfe bezogen. Muss ich die offenen Beträge noch zurückzahlen?

Ja! Der/die Hilfeempfänger/in und seine/ihre Angehörigen sind für Leistungen, die vor dem 1. 11. 2008 bezogen wurden, zum Rückersatz verpflichtet.

3. Ab wann fällt der Regress weg?

Seit 1. November 2008 müssen die Angehörigen der Hilfeempfänger die ausbezahlten Sozialhilfegelder nicht mehr zurückzahlen. Die Hilfeempfänger/innen selbst sind nur mehr verpflichtet, aus ihrem Vermögen – nicht mehr aus ihren Einkünften (Lohn, Gehalt, Pension) – Sozialhilfegelder zurückzuzahlen. Für Erben, Schuldner und Beschenkte der Hilfeempfänger/innen bleibt die Rückersatzpflicht aufrecht.

4. Woher weiß ich, ob ich Anspruch auf Sozialhilfe habe?

Wenn mein Einkommen bzw. das Familieneinkommen unter dem Sozialhilferichtsatz

liegt, habe ich Anspruch auf Sozialhilfe. Der Sozialhilferichtsatz errechnet sich aus dem gesetzlich definierten Richtsatz für den Lebensbedarf zuzüglich des vertretbaren Aufwandes des Hilfeempfängers für Unterkunft, sofern dieser nicht durch die Wohnbeihilfe gedeckt ist.

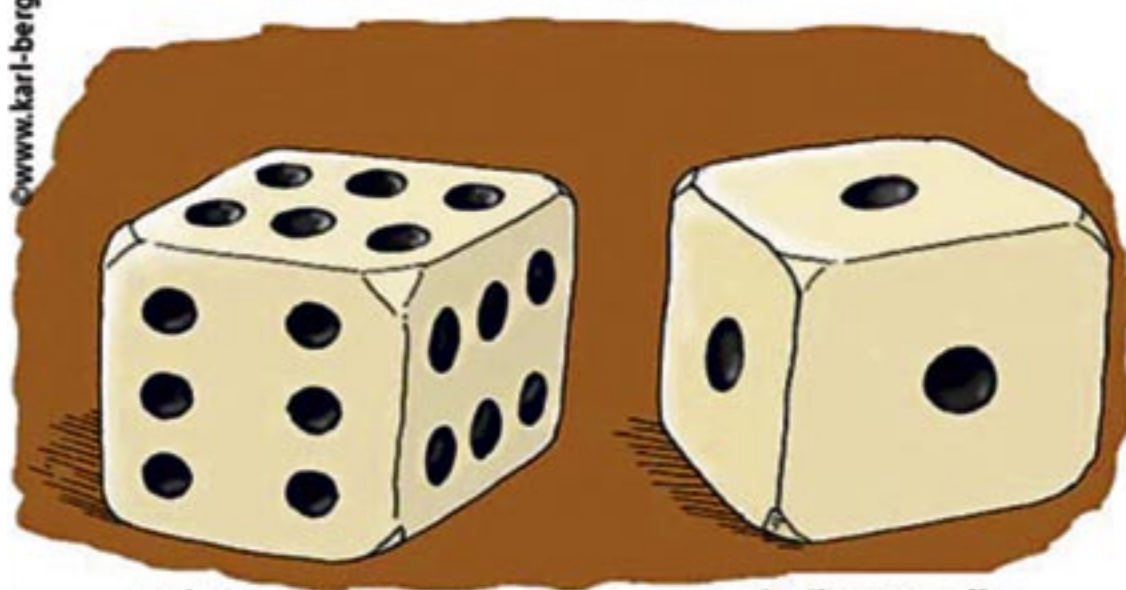
Nähere Informationen incl. Sozialhilferichtsätze und Berechnungsbeispiele finden Sie auf unserer Homepage www.kpoe-steiermark.at unter dem Link „Sozialhilfe FAQ“.

Seit 2005 hat die KPÖ immer wieder die Abschaffung der Rückzahlungspflicht für Sozialhilfe gefordert. „Jetzt hat sich unser langer Kampf endlich gelohnt“, freut sich KPÖ-LABg. Claudia Klimt-Weithaler.



www.karl-berger.at

SPIEL DES LEBENS



WÜRFEL FÜR REICHE

WÜRFEL FÜR ARME